**Bürgergemeinde Wolfwil**

## Reglement über die Abgabe von Industrieland im Baurecht durch die Bürgergemeinde Wolfwil

| | |
|---|---|
| § 1 Ziel und Zweck | Zur Förderung und zur Erhaltung des Gewerbes und der Industrie gibt die Bürgergemeinde Wolfwil das im Bauzonenplan liegende Land für Bauzwecke im Baurecht ab. |
| § 2 Landabgabe/Kompetenz | Der Bürgerrat kann im Rahmen der Finanzkompetenz (Gemeindeordnung §27 b) Industrieland im Baurecht an Baurechtsbewerber abgeben. Wird die Finanzkompetenz überschritten, muss Industrieland auf Antrag des Bürgerrates an der Gemeindeversammlung abgegeben werden. |
| § 3 Gesuchstellung | Baulandgesuche sind schriftlich an das Präsidium zuhanden des Gemeinderates einzureichen.<br>Ein Vorprojekt sowie ein Finanzierungsausweis sind beizulegen. |
| § 4 Zuteilung | Es werden primär Projekte ausgewählt, welche die vorgegebenen Nutzungsmöglichkeiten (z.B. bezüglich Bauhöhe, Nutzungsziffern, Kellerausbau) möglichst vollständig ausschöpfen.<br><br>Vorrang haben Betriebe mit mehreren Arbeitsplätzen und/oder einem Angebot an Ausbildungsplätzen, ebenso Unternehmen mit geringer Umweltbelastung.<br><br>Das Steuerdomizil muss die Gemeinde Wolfwil sein.<br><br>Der Gemeinderat teilt die benötigte Baufläche gemäss Vorprojekt des Gesuchstellers innerhalb der zur Verfügung stehenden Gesamtfläche zu. |
| § 5 Erschließung | Die Baurechtsparzelle wird nach Perimeterreglement voll erschlossen an die Baurechtsberechtigten abgegeben. Die Feinerschließung des Grundstückes hat der Baurechtsberechtigte zu tragen. |
| § 6 Baurechtsberechtigte | Die Bürgergemeinde gibt Industrieland im Baurecht an Interessierte ab. Einheimische haben Vorrang. |
| § 7 Anrecht | Eigentümern von nicht überbautem Land in der Industrie- und Gewerbezone wird keine Bauparzelle abgegeben. |

Genehmigt an Bürgerratssitzung vom 14. März 2005 ur